

Begründung, besonderer Teil: Umweltbericht

nach § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), unter Verwendung der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB, zur

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hülseburg für den VE –Plan Nr. 1 “Biogasanlage Hülseburg“ im OT Presek

Stand:

Februar 2011

Inhalt:

1. Einleitung	2
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans	2
1.2 Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für die Baufläche und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung.....	3
2. Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen	4
2.1 Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan (F-Plan) erheblich beeinflussten Gebiet.....	4
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	10
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	13
2.3 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	14
2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten.....	14
3. Zusätzliche Angaben.....	14
3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.....	14
3.2 Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	15
3.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Bebauung	15
3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	15

1. Einleitung

Der vorliegende Umweltbericht enthält die Ergebnisse der für den VE Nr. 1“ Biogasanlage Hülseburg OT Presek“ für das Sondergebiet „Biogasanlage“ OT Presek durchgeführten Umweltprüfung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und wurde entsprechend dem Stand der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Abwägung fortgeschrieben. Er ist ein gesonderter Teil der Begründung. Den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hat die Gemeinde Hülseburg nach Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 (1) S. 1 BauGB bestimmt.

Hinweis: Aufgrund der notwendigen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer Fläche als Sondergebiet (SO) Biogas nur für die Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Biogasanlage“ ist eine flächenbezogene Gleichartigkeit gegeben. Daher ist der Umweltbericht weitestgehend deckungsgleich.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da der wirksame Flächennutzungsplan für diese Flächen die Nutzung „Landwirtschaft“ darstellt, ist der Flächennutzungsplan zu ändern. Es erfolgt entsprechend § 11 Baunutzungsverordnung die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „Biogasanlage“. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB gleichzeitig zum Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogasanlage Hülseburg/OT Presek“ geändert.

Inhalt und Ziele des Bebauungsplans (auch für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes)

Für die Fläche östlich der Ortslage Presek, an der Kreisstraße 26, besteht bereits eine Baugenehmigung für eine nach § 35 Abs. 1 d) BauGB zulässige Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von 499 kW. Mit dem Bau wurde im Juni 2010 begonnen.

Zusammen mit der Gemeinde planen die Investoren die Entwicklung der Gemeinde Hülseburg mit den Ortsteilen Hülseburg und Presek als „Bioenergiedorf“. Ziel eines Bioenergiedorfes ist es, möglichst die gesamte Wärme- und Stromversorgung auf die Basis erneuerbarer Energieträger, insbesondere der Bioenergie, zu stellen und die Betreibung in Eigenregie zu führen. Als erster Schritt soll die Biogasanlage in Presek so ausgebaut werden, dass die Haushalte sowie die Ställe für die Hähnchenproduktion über ein Fernwärmenetz an die Biogasanlage angeschlossen werden, so dass der Energiebedarf regenerativ und eigenständig bereitgestellt werden kann. Diese geplante Entwicklung macht Flächenerweiterungen im Bereich der Biogasanlage erforderlich. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 für die ca. 2,8 ha große Fläche soll eine mögliche Erweiterung der Silolager- und Behälterflächen, der Gasproduktion und die verkehrliche Anbindung der bereits genehmigten Biogasanlage geregelt werden. Da diese Maßnahmen nicht mehr nach § 35 BauGB privilegiert sind, ist eine verbindliche Bauleitplanung aufzustellen, hier der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Hülseburg, Ortsteil Presek“.

Änderung oder Neufestsetzung von Baugebieten, Straßen, Ausbauten u.ä. / Umfang des Bedarfs an Grund und Boden (auch zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes)

In der folgenden Übersicht werden die Festsetzungen aufgeführt, von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können, bzw. einen Bedarf an Grund und Boden aufweisen:

Art/Maß der baulichen Nutzung	Standort (Lage, Nutzung)	Umfang / Fläche
SO Biogasanlage	Erweiterung Lager Biogasanlage und Silagebehälter Acker an der Kreisstraße zw. Biogasanlage und Lager	im Geltungsbereich: ca. 2,77 ha

1.2 Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für die Baufläche und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen und in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzustellen (§ 1 (6) u. (7) BauGB). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 (4)); Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 (2) BauGB).

fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für die Baufläche

- ☐ Nachhaltige Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege),
- ☐ Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt, betreffend die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt
- ☐ Ausweisung besonderer Schutzgebiete für die Schaffung eines zusammenhängenden, europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von Gemeinschaftlichem Interesse, das Netz „NATURA 2000“ besteht aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung [FFH-Gebiete] und aus Europäischen Vogelschutzgebieten (aus Richtlinie EG 92/43 vom 21.05.1992, FFH-Richtlinie),
- ☐ Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß, Nutzung der Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen zur Nachverdichtung sowie anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung (aus § 1a (2) BauGB),
- ☐ Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen
- ☐ Bewirtschaftung der Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser) derart, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und, damit im Einklang, dem Nutzen Einzelner dienen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt unterbleiben und dass insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird (aus: Grundsatz der Wasserwirtschaft, § 1a Wasserhaushaltsgesetz WHG). Belange des Allgemeinwohls sind in Bezug auf die Gewässer u.a., dass die Grundwasserneubildung nicht durch Versiegelung von Bodenflächen oder durch andere Beeinträchtigungen des Versickerungsvermögens des Bodens behindert wird, dass bei der Einbringung von Stoffen eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht erfolgt und dass Gewässer und die Uferbereiche für die Natur und das Landschaftsbild von erheblicher Bedeutung sind
- ☐ Verwertung von Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Möglichst Versickerung von Niederschlagswasser
- ☐ Gebot zur Vermeidung von Abfällen, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit; stoffliche oder energetische Verwertung von vorhandenen Abfällen (aus Grundsätze der Kreislaufwirtschaft, § 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz); die Verwertung von Abfällen hat in der Regel Vorrang vor deren Beseitigung
- ☐ Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen, d.h. der Schutz, die Pflege und die wissenschaftliche Erforschung der Denkmale und das Hinwirken auf ihre sinnvolle Nutzung

Ziele der Raumordnung für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Hülseburg gehört administrativ zum Landkreis Ludwigslust, hier zum Amt Hagenow – Land. Das Gemeindegebiet befindet sich ca. 18 km südwestlich der Landeshauptstadt Schwerin, ca. 12 km nördlich von Hagenow und ca. 7 km östlich von Wittenburg. An das Gemeindegebiet grenzen im Norden die Gemeinden Dümmer und Schossin, im Osten die Gemeinde Gammelin, im Süden die Stadt Hagenow und die Gemeinde Bobzin und im Westen die Gemeinde Wittendörp.

Per 31.12.2008 hatte die Gemeinde Hülseburg 172 Einwohner. Zum Gemeindegebiet gehören die Ortsteile Hülseburg und Presek.

Die Landkreise Nordwestmecklenburg, Ludwigslust, Parchim, die Landeshauptstadt Schwerin und die Hansestadt Wismar bilden gemeinsam die Planungsregion Westmecklenburg.

Entsprechend des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) Westmecklenburg von 1996 liegt die Gemeinde Hülseburg im ländlichen Raum, in einem Raum mit besonderer natürlicher Eignung für die Landwirtschaft (Ackerzahlen 40 bis 49). In der zentralörtlichen Gliederung ist die Gemeinde Hülseburg dem Nahbereich Hagenow zugeordnet worden.

Seit Mai 2009 liegt der Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM – 2. Beteiligungsverfahren) vor. Danach liegt die Gemeinde Hülseburg in einem strukturschwachen ländlichen Raum, eingestuft als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Das Gemeindegebiet südlich von Hülseburg bis zur Autobahn A 24 ist als Infrastrukturkorridor ausgewiesen. Das Gemeindegebiet wird von 110 kV- und 380 kV- Freileitungen durchquert. Um die Ortslage Hülseburg ist eine Trinkwasserschutzzone festgesetzt. Die Gemeinde ist auch weiterhin dem Bereich des Mittelzentrums Hagenow zugeordnet.

Mit den geplanten Nutzungen innerhalb der Änderungsfläche östlich der Ortslage Presek, in der sich der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Hülseburg/OT Presek“ befindet, wird den Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung entsprochen.

2. Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen

2.1 Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan (F-Plan) erheblich beeinflussten Gebiet

Die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden in der folgenden Übersicht hinsichtlich ihrer Betroffenheit und ihres Zustandes in dem von der Baufläche erheblich beeinflussten Gebiet beschrieben.

Der Untersuchungsraum, der mindestens das vom VE-Plan voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiet (Wirkraum) enthalten muss, wurde anhand der voraussichtlichen Planauswirkungen schutzgutspezifisch bestimmt:

- ☐ Für die Schutzgüter (vgl. folgende Tabelle) orientiert sich die Betrachtung im Wesentlichen auf den Geltungsbereich.
- ☐ Die Belange von Natura 2000 Schutzgebiete sind entsprechend der Schutzobjekte gesondert zu untersuchen.

Der Analyse des Umweltzustands liegen insbesondere Daten (www.umweltkarten.mv-regierung.de), sowie ergänzende Bestandsaufnahmen im Gelände zugrunde. Ein Abgleich konnte durch die umfangreiche Datenerfassung im Zuge der Trassenplanungen für Energieleitungen (Gas / Elektro) erfolgen.

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/ nein, Umfang)	Beschreibung/ Rechtsgrundlage
Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeu-	Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine internationa-	BNatG, NatSchAG, FFH-Erlass MV 2

Umweltbelang	Betroffenheit¹ (ja/ nein, Umfang)	Beschreibung/ Rechtsgrundlage
tung (FFH) u. Europäischen Vogel- schutzgebiete ¹	len Schutzgebiete. Nein, im 500-m- Untersuchungsraum befinden sich keine internationalen Schutzgebiete	SPA DE 2533-401“Hagenower Heide“ FFH DE 2533-301 „Sude mit Zuflüs- sen“ Entfernung mind. 3700 m
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	Nein, im Geltungsbereich be- finden sich keine nationalen Schutzgebiete. Nein, im 500-m- Untersuchungsraum befinden sich keine nationalen Schutz- gebiete	
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnatur- schutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Land- schaftsbestandteile, Geschützte Bioto- pe/Geotope, Alleen und Baumreihen)	Nein, im Geltungsbereich be- finden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Im 500-m-Untersuchungsraum befinden sich gesetzlich ge- schützten Biotope. Nein, im Geltungsbereich be- finden sich keine Bäume der geschützte Alleen Im 500-m-Untersuchungsraum befinden sich geschützte Alleen	Biotope nach § 20 NatSchAG Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg. LWL08787 (im 200m Wirkradius) LWL08770 LWL08791 LWL08760 404 LWL08773 LWL08666 LWL08665 LWL08663 Naturnahe Feldgehölze LWL08767 Allee nach § 19 NatSchAG (im 200m Wirkradius)
gesetzlich geschützte Bäume, nach Baumschutzsatzung/Verordnung ge- schützte Bäume o. Großsträucher	Nein, im Geltungsbereich be- finden sich keine geschützten Bäume	§ 18 NatSchAG
Gewässerschutzstreifen und Waldabstand	Nein, im Geltungsbereich be- finden sich keine Gewässer 1/2. Ordnung nein, nicht betroffen	§ 29 NatSchAG § 20 LWaldG
Wald	Nein, im Geltungsbereich be- findet sich kein Wald	§ 2 LWaldG
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Ja, Biotope der landwirtschaftlichen Freiflächen (junge rudera- le Staudenflur) und Siedlungsbiotop (sonstige landwirtschaftliche Betriebsan- lage / rudera- le Staudenflur) sowie Acker werden durch das Vorhaben beeinflusst. Ja, Biotope der, der landwirtschaftlichen Freiflächen (Acker), können durch das Vorhaben beeinflusst werden: Im 500-m-Untersuchungsraum befinden sich v.a. folgende Biotope: Biotope der landwirt- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen, vorwiegend intensiv genutzt, hier Laubwald / Ackerland Feldhecke / Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg. (§20 Bioto- pe), Bäume (§18) und Allee (§19), Baumreihen / Baumgruppen und Biotope der Verkehrsflächen. Siedlungsflächen sowie Produktions- und Lagerflächen landwirtschaftli- cher Anlagen Bewertung Arten- und Lebensraumpotenzial: Aufgrund vorliegender Informationen zum Plangebiet ist von faunistischen Funktionen mit ge- ringer - mittlerer Bedeutung auszugehen. Im 500-m-UR befindet sich mit der Allee und den Kleingewässern /den Feldgebüsch geschützte Biotope mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild bzw. den Arten- und Biotopschutz.	

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/ nein, Umfang)	Beschreibung/ Rechtsgrundlage
		Bewertung: großräumig betrachtet Bereich mit hoher Schutzwürdigkeit des Grundwassers / Oberflächenwasser (generelle Abflussrichtung zur Motel – keine Beeinflussung gegeben)
Klima und Luft	Ja, Klima / Luft können durch die gewerbliche Nutzung betroffen sein. maritim geprägtes Binnenplanaarklima, relative Luftfeuchte, lebhafte Luftbewegung und ausgeglichene Lufttemperatur bisher sehr geringe regionale u. örtliche Grundbelastung mit Luftschadstoffen. Lokale, teilweise temporäre Emissionen von Stäuben und Ammoniak resultieren v.a. aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung - Düngung und Bodenbearbeitung. Die am Standort der geplanten Erweiterung der BGA (Lager) vorhandene Geländere relief lässt Kaltluftströmungen in Richtung auf die Wohnbebauung nicht erwarten. Für die Beurteilung der geplanten Anlage relevante weitere Emissionsquellen von Geruch und Ammoniak, die zu einer Überlagerung mit den Emissionen der geplanten BGA führen, sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. Die atmosphärische Vorbelastung der Konzentration von Ammoniak in der Luft beträgt für die ländlichen Räume in M-V 3 µg/m ³ Luft. Die atmosphärische Vorbelastung für die Deposition an Stickstoff wird für Freiland mit 11 kg N / ha und Jahr angerechnet. Durch den landwirtschaftlichen Betrieb am Ort bestehen bereits im IST-Zustand geräuschrelevante Vorgänge durch die Fahrzeuggeräusche (Lager) außerdem temporäre Geräusche durch Ernteguttransporte. Die Erhöhung der Lagerkapazität führt zu einer Erhöhung der Transporte.	Bewertung Klima / Luft: geringes bioklimatisches Belastungspotenzial, geringe lufthygienische Belastung
Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes	Ja, Wirkungsgefüge, Wechselbeziehungen können betroffen sein: Wirkungsgefüge können sehr umfassend und vielfältig sein, so dass sich die Beschreibung auf die örtlich wesentlichen Sachverhalte beschränken muss. SO-Gebiet betrifft Baufläche mit Benachbarung durch landwirtschaftlichen Produktionsbetrieb. Typische Wirkungsgefüge und Wechselbeziehungen im 500-m-Untersuchungsraum sind: Zusammenhang der Versickerungsleistung des Bodens, im Zusammenwirken mit der Struktur und Verdunstungsleistung der Vegetation, und dem Vermögen des Landschaftshaushaltes Niederschlagswasser zurückzuhalten. (Vorbelastungen sind zu berücksichtigen) Zusammenhang zwischen örtlichem Kleinklima und Vegetationsstruktur / Bebauung der Landschaft. Verlust der kleinklimatischen Ausgleichsfunktion von Freiflächen und Wärmeakkumulation durch Bebauung.	
Landschaft (landschaftliche Freiräume, Landschaftsbild)	Ja, der -Plan kann durch weitere Bebauung Veränderungen des Landschaftsbildes hervorrufen, die das Gebiet betreffen.	Bewertung des Landschaftsbildes: Landschaftsraum mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes. (Landschaftsbildraum V 2 - 14 Ackerlandschaft um Wittenburg)
Biologische Vielfalt	Ja, biologische Vielfalt kann durch Lebensraumverlust betroffen sein: Biologische Vielfalt“ umfasst die Variabilität unter Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme (Art. 2 (2) Biodiversitätskonvention). Die Beurteilung der biologischen Vielfalt kann nur naturraumgebunden erfolgen und hat die natürlichen Verhältnisse sowie Einflüsse des Menschen auf die Vielfalt an Standorten und Biotopen zu berücksichtigen. Landwirtschaftliche Freiflächen (Acker) sind vorhanden. Vielfalt und Alter (Reifegrad) der Ökosysteme im Geltungsbereich sprechen gegen eine hohe Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen.	

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/ nein, Umfang)	Beschreibung/ Rechtsgrundlage
	Vielfalt und Alter (Reifegrad) der Ökosysteme im 500-m-Untersuchungsraum sprechen gegen eine hohe Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen. Keine bedeutenden Rastzentren in der weiteren Umgebung. Bewertung: großräumig betrachtet Bereich mit geringer – mittlerer Schutzwürdigkeit, im Geltungsbereich geringe Schutzwürdigkeit.	
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Ja, Wohnbereiche könnten durch Immissionen betroffen sein: Nächstgelegene Wohnbauflächen befinden sich westlich des Geltungsbereiches, Gutachten liegt vor, Anpassung der Gutachten durch Anlagenerweiterung erfolgte. Zur Bestandssituation bezüglich Lärm / Immissionen siehe unter „Vermeidung von Emissionen“. Bewertung: mittlere- hohe Schutzwürdigkeit	
Kultur- und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale)	Ja, im Geltungsbereich befinden sich Kultur- oder sonstigen Güter (hier Bodendenkmale – siehe B-Plan) Wenn bei Erarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Verfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §11 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) die Entdeckung der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und die Entdeckungsstätte fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens einer Woche zu erhalten, um so eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können. Wechselwirkungen: Der Eingriff in ein mögliches Bodendenkmal kann durch die lagegebundene Erweiterung nicht vermieden werden, hier ist lediglich ein Verminderung durch die dargestellten Sicherungsmaßnahmen und Dokumentation möglich.	
Vermeidung von Emissionen	Durch die geplante Biogasanlage entstehen Emissionen von Gerüchen, / Luftgetragenen Stickstoffverbindungen und Lärm. Zu erwartende Auswirkungen wurden im Rahmen spezieller Fachprognosen untersucht, die als Anlagen dem VE-Plan Nr. 1 „Biogasanlage Hülseburg“ beiliegen. Diese kommen zu folgenden Ergebnissen: <u>Gerüche¹</u> Die wesentlichen Ergebnisse der Geruchs – Immissionsprognose lauten: An den nächstliegenden Immissionsorten (Häuser in der Ortslage Presek) werden im Rahmen der Ausbreitungsrechnung unter Verwendung der meteorologischen Daten der Station Schwerin Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von maximal 3 % der Jahresstunden ermittelt. Auch unter Berücksichtigung der Zusatzbelastung aus der geplanten Hähnchenmastanlage 1.000 m nördlich von Presek (laut Gutachten vom 18.01.2010 unter 1 % der Jahresstunden) ist die Einhaltung des Orientierungswertes selbst für Allgemeine Wohngebiete in Höhe von 10 % der Jahresstunden sicher gewährleistet. Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der nächstgelegenen Immissionsorte durch Geruchsimmissionen aus der geplanten Biogasanlage nicht zu erwarten ist. Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der nächstgelegenen Immissionsorte durch Geruchsimmissionen aus der geplanten Biogasanlage nicht zu erwarten ist.“ ² Lärm:	

¹ Geruchs – Immissionsprognose - ECO-CERT Teerofen 3, 19395 Karow vom 28.10.2010

² Sachverständigenbüro Dr. Degenkolb

Schalltechnisches Gutachten (Schallimmissionsprognose) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Hülseburg, OT Presek“ der Gemeinde 19230 Hülseburg vom 28. 10. 2010

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/ nein, Umfang)	Beschreibung/ Rechtsgrundlage
		Die Prognose der von der 2 MWel - Biogasanlage Hülseburg - Presek beim bestimmungsgemäßen Betrieb an den maßgeblichen Immissionsorten verursachten Immissionen ergibt das Folgende: Unter der Voraussetzung, dass die der Prognose zugrunde liegenden schalltechnischen Kennwerte eingehalten werden, liegen die für die Beurteilungszeiten ,tags (werktags)' ermittelten Langzeit - Beurteilungspegel 10 dB und mehr und ,tags (sonntags)' 9 dB und mehr (siehe Tabelle 4) unter dem Orientierungs-/Immissionsrichtwert für die Beurteilungszeit ,tags' von 55 dB(A). Die in der Tabelle 4 für die Beurteilungszeit ,nachts' ausgewiesenen Beurteilungspegel liegen 4 dB und mehr unter dem Orientierungs-/Immissionsrichtwert ,nachts' von 40 dB(A) für WA – Gebiete. Die an den Immissionsorten auftretenden Spitzenpegel (siehe Anlage A 4) liegen erheblich unter dem jeweiligen Spitzenpegelkriterium. Hauptlärmquellen sind ,tags' an allen Immissionsorten die Transporte (T1) mit bis zu 41,7 dB(A), das Verdichten der Maissilage (T4) mit bis zu 41,8 dB(A) und der Betrieb des Gärresttrockners (siehe Anlage A 2). Während der Beurteilungszeit ,nachts' ist die Hauptlärmquelle der Gärresttrockner mit bis zu 35,6 dB(A). Die Immissionen der Abgaskamine der BHKW sind mit maximal 23,1 dB(A) erheblich geringer. Nach TA Lärm, Abschn. 2.2, liegt ein Immissionsort außerhalb des Einwirkungsbereiches einer Anlage, wenn diese einen Beurteilungspegel verursacht, der 10 dB(A) und mehr unter dem maßgebenden Immissionsrichtwert liegt und deren Geräuschspitzen den für deren Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwert (Spitzenpegelkriterium) unterschreiten. Davon ausgehend liegen die Immissionsorte und damit die schutzbedürftige Nachbarschaft während der Beurteilungszeit ,tags(werktags)' außerhalb des Einwirkungsbereiches der 2 MWel - Biogasanlage Hülseburg - Presek. Die während der Beurteilungszeit ,tags(sonntags)' von der 2 MWel - Biogasanlage Hülseburg – Presek verursachten Immissionen sind nicht als relevant anzusehen, da sie die Immissionsrichtwerte um mehr als 6 dB unterschreiten ((TA Lärm, Abschn. 3.2.1). Eine Ermittlung der Vorbelastung der Immissionsorte durch den Gewerbelärm des vorhandenen Gewerbebetriebes der Schulze Hülseburg KG, der nur ,tags' aktiv ist, war somit entsprechend TA Lärm nicht notwendig. Die Anforderungen an das tieffrequente Geräuschspektrum des Abgaskamins des 1,5 MWel - BHKW, mit denen das Kriterium der Unterschreitung der Hörschwelle LHS um 3 dB (LTerz, eq, außen – LHS <= -3 dB) erfüllt wird, wurden nach der „Überschlägige Prognose tieffrequenter Geräusche vor der schützenswerten Bebauung durch BHKW – Abgaskamine“ /8/ für den maßgeblichen Immissionsort Vortsahl Nr. 5, DG, berechnet und in der Tabelle 6 ausgewiesen (maximal zulässiger Schalleistungspegel für die Terzen 50 Hz bis 100 Hz). Der immissionswirksame Schalleistungspegel des 1,5 MWel - BHKW beträgt 90 dB(A) unter der Voraussetzung, dass die für die BHKW - Anlagenteile angenommenen Schalleistungspegel eingehalten werden und die Tischkühler durch das Technikgebäude abgeschirmt aufgestellt werden (siehe Tabelle 7). Bei Einhaltung dieses immissionswirksamen Schalleistungspegels von 90 dB(A) entsprechen die für den Betrieb der Anlage vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen dem Stand der Technik. Der im Zusammenhang mit der Biogasanlage verursachte Fahrzeugverkehr ist auf tags zwischen 06 Uhr und 22 Uhr zu begrenzen. Das durch den Betrieb der Biogasanlage auf öffentlichen Verkehrsflächen zusätzlich verursachte Verkehrsaufkommen trägt nicht wesentlich für eine mögliche Überschreitung des Immissionsgrenzwertes bei. Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der nächstgelegenen Immissionsorte durch Lärmimmissionen aus der geplanten Biogasanlage nicht zu erwarten ist.
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	Ja,	LWaG (Pflicht zur ordnungsgemäßen

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/ nein, Umfang)	Beschreibung/ Rechtsgrundlage
	im geplanten Baugebiet fallen Abwässer an	Abwasserbeseitigung)
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	Nein, das Aufkommen an entsorgungspflichtigen Abfällen wird nicht erhöht,-	AbfG (Pflicht zur Abfallvermeidung, zur Abfallverwertung und zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung) Rückstände des Gärprozesses werden als Düngemittel in der Landwirtschaft eingesetzt.
Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie	Ja, das Planvorhaben dient vordringlich der Erzeugung erneuerbarer Energien. Bioenergiendorf	Erneuerbare-Energien-Gesetz Selbständige Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind im UR mit der Biogasanlage vorhanden.
Darstellungen von Landschaftsplänen	Nein	
Darstellungen anderer Umwelt-Fachpläne	ja	
Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten, in denen durch Rechtsverordnung festgesetzte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	Nein	
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	Ja, Wechselwirkungen können durch anlagebedingte Emissionen verursacht werden.	Siehe unter Emissionen

¹ Betroffenheit = sachliche Betroffenheit bzw. räumliche Überschneidung mit dem vom Plan erheblich beeinflussten Gebiet; bei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten, die ggf. eine gesonderte Prüfung erfordern, räumliche Überschneidung mit dem Wirkungsbereich des Plans unter Beachtung des geltenden Erlasses über die Verträglichkeitsprüfung².

² FFH-Erlass = Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau M-V „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 NatSchAG und der §§ 32 bis 38 BNatG in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 16.07.2002 (ABI M-V Nr. 36, S. 965), geändert durch ersten Änderungserlass vom 31.08.2004 (Abl. M-V, 2005,

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Voraussichtliche Merkmale und Auswirkungen des Baugebietes entsprechend der geplanten Festsetzungen

Der Bauleitplanung ist abgestimmt auf das Vorhaben für das Sondergebiet Biogas. Es erfolgen keine lagekonkreten Festsetzungen zu Baukörpern, privaten Verkehrsflächen usw. Der F-Plan setzt ein sonstige Sonderbaufläche (SO) Biogasanlage fest.

Bei Ausschöpfung der Festsetzungen kann voraussichtlich von folgenden Auswirkungen des Baugebietes ausgegangen werden:

flächige Versiegelung mit Gebäuden, Versiegelung und sonstige Befestigung von Flächen für Verkehr und Lagerung,

saisonaler An- und Ablieferverkehr, Werksverkehr mit entsprechenden Lärmemissionen.

Vorbehaltlich können für die geplante Betriebsart Hinweise zur voraussichtlichen Nutzungen abgeleitet werden:

Erzeugung industrieller Abwässer und licht- und schadstoffemittierenden Anlagen, Lärmemissionen der Anlagen. Soweit Anlagen errichtet werden sollen, die besondere Zulassungstatbestände erfüllen, sind vorhabenskonkrete Aussagen zur Umweltverträglichkeit in der Genehmigungsplanung zu treffen. Die gesetzlichen Anforderungen an den Um-

gang mit boden-, luft- und wassergefährdenden Stoffen sind unabhängig vom Genehmigungserfordernis einzuhalten.

Die Versickerung des nicht verunreinigten anfallenden Niederschlagswassers der Dachflächen und der Verkehrs- und Lagerflächen innerhalb des Plangebietes ist zu bevorzugen. Näheres, insbesondere zu Erfordernis und Umfang der Klärung und Rückhaltung von Oberflächenwasser, bestimmt das Entwässerungskonzept der Erschließungsplanung. Ein Havarieschutz vor der Versickerung ist vorzusehen.

Für die geschützte Allee an der K26 sind alle Handlungen die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung der Allee, auch im Kronentraufbereich, führen können untersagt.

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Für die von der Bauleitplanung betroffenen Umweltbelange wird in der folgenden Übersicht eine prognostische Beschreibung der voraussichtlichen Planungsauswirkungen und, soweit möglich, eine Bewertung (Einschätzung über die Erheblichkeit) der Auswirkungen vorgenommen.

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	erheblich (ja / nein)
Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete ¹	Im Geltungsbereich befinden sich keine internationalen Schutzgebiete	Nein
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	Im Geltungsbereich befinden sich keine nationalen Schutzgebiete	Nein
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen)	Im Geltungsbereich befinden sich keine Schutzobjekte. Im 200m Wirkradius befinden sich LWL08787 und die Allee	Nein Nein
Nach NatSchAG, geschützte Bäume o. Großsträucher	Im Geltungsbereich befinden sich keine geschützten Bäume.	Nein
Wald	Es befindet sich kein Wald im Geltungsbereich oder der näheren Umgebung	Nein
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Im Geltungsbereich werden Pflanzen, (Tiere) und deren Lebensräume beeinflusst. Verlust von Lebensraum. Beaufschlagung von landwirtschaftlichen Nutzbiotopen sowie der Allee durch anlagebedingte Emissionen von luftgetragenen Geruchsstoffen und Stickstoffverbindungen sowie durch Lärm. Durch die räumlich eng begrenzten und insgesamt geringen Ammoniakzusatzbelastungen sind keine Schädigungen bzw. Veränderungen der vorhandenen Biotope durch die zusätzliche Ammoniakimmission und Stickstoffdepositionen zu erwarten.	Ja (Nein)
Boden	Vollständiger Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Abtrag des belebten Oberbodens und Versiegelung im Bereich der Bau-, Lager und Verkehrsflächen.	Ja (Nein)
Grund- und Oberflächenwasser	Vergrößerung versiegelter Fläche mit Verlust der Versickerungsfunktion des Bodens und Erzeugung höher Abflüsse von versiegelten Flächen bei starken Niederschlagsereignissen, Tauwetter usw. Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser über Versickerung. Bei ordnungsgemäßem Betrieb und Beachtung der wasser-	Ja (Nein)

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	erheblich (ja / nein)
	rechtlichen Vorschriften keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers. Näheres regelt die Anlagengenehmigung.	Nein
Klima und Luft	Lokale Vergrößerung des kleinklimatischen Belastungsraums durch gewerbliche Bauflächen. Keine Beeinträchtigung lokal klimarelevanter Luftaustauschbeziehungen. aber siehe auch unter Vermeidung von Emissionen	Nein
Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes	Das Vermögen des Landschaftshaushaltes, Niederschlagswasser zurückzuhalten wird durch Vergrößerung versiegelter Fläche beeinträchtigt. Durch Anlagen und Vorkehrungen zur Versickerung, Reinigung und Rückhaltung von Oberflächenwasser sind Maßnahmen zur Regelung der Entwässerung zu treffen. Keine Beeinträchtigung lokal klimarelevanter Luftaustauschbeziehungen. Verlust der Lebensräume ist kompensierbar.	Ja (Nein)
Landschaft (Landschaftsbild)	Errichtung großvolumiger, hoher Behälterbauten der BGA mit landschaftlich angepasster Farbgebung (grau, dunkelgrün) mit geringer Fernwirkung.	Ja
Biologische Vielfalt	Lebensräume von geschützten Arten sind nicht betroffen.	Nein
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Siehe bei Vermeidung von Emissionen	Nein
Vermeidung von Emissionen	Durch die geplante Biogasanlage entstehen Emissionen von Gerüchen, Luftgetragenen Stickstoffverbindungen und Lärm. Zu erwartende Auswirkungen wurden im Rahmen spezieller Fachprognosen untersucht Diese kommen zu folgenden Ergebnissen: Durch die geplante Biogasanlage werden an den umliegenden Nutzungen keine erheblichen Belästigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hervorgerufen. Der Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts wird eingehalten. Die geplante zweite Verkehrsanbindung dient der Entlastung der Ortslage	Nein
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	Anfallendes Sickerwasser des Silos wird aufgefangen und in den Produktionsprozess eingebracht. Unbelastetes Niederschlagswasser wird vor Ort versickert.	Nein
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	Siedlungsabfälle werden über kommunale Abfallentsorgung im Gebiet abgeführt. Menge, Lagerung und Verwertung produktionsbedingter besonderer Abfälle sind in der Betriebsgenehmigung zu regeln.	Nein
Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie	Geplant Erweiterung des Lagers der vorhandenen Biogasanlage, Erhöhung einer elektrischen Leistung von 499 kW und der Silagebehälter / Lagerflächen.	Nein
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	Unter „Vermeidung von Emissionen“ wurde dargelegt, dass anlagebedingt Emissionen von Gerüchen, luftgetragenen Stickstoffverbindungen und Lärm entstehen, die auf umliegenden Flächen außerhalb des Geltungsbereichs einwirken. Im Ergebnis der erstellten Prognosen sind die damit verbundenen Auswirkungen insbesondere auch auf Wohnnutzungen und geschützte Biotope nicht erheblich.	Nein

Berücksichtigung der Umweltschutzbelange nach §1a BauGB

- ☐ NATURA-2000- Gebiete: sind nicht betroffen.

- ❑ Bodenschutz: Das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurde durch Angliederung an eine vorhandene Tierproduktionsanlage und Einordnung in deren Flächenbestand, zur Vermeidung zusätzlicher Zersiedelungen, berücksichtigt. Für die im VE-Plan zu treffenden Festsetzungen kommt die Möglichkeiten der Innenentwicklung nicht in Betracht. Für Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen.
- ❑ Zur Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde in der Bauleitplanung eine Eingriffs- / Ausgleichsplanung erstellt und in der Begründung dokumentiert. Es werden entsprechende Festsetzungen für Maßnahmen zum Ausgleich getroffen.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einem Fortbestehen der landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen, ggf. der Entwicklung einer landwirtschaftlichen Brachfläche. Relevante Umweltbelastungen sind aufgrund der Nutzung nicht zu erwarten, relevante Entlastungen bei einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung aber auch nicht.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

In der Begründung werden unter dem Kap. Eingriff/Ausgleich Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dargelegt.

Dazu gehören folgende Maßnahmen:

Bei Festsetzung der GFZ ist von einem geringen Vermeidungspotential bei den natürlichen Ressourcen auszugehen.

Vorkehrungen zur Vermeidung sind somit überwiegend technischer Natur.

Rückhaltung des anfallenden, unverschmutzten Niederschlagswassers auf dem Grundstück oder angrenzenden Bereichen.

Nach § 19 NatSchAG M-V ist die Allee gesetzlich geschützt. Es sind alle Handlungen, hier im Kronentraufbereich, untersagt die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung der Allee führen können. Ausnahmen sind zu beantragen.

Nach § 18 NatSchAG M-V sind Bäume mit STU über 1m in 1,3m Höhe gesetzlich geschützt. Es sind alle Handlungen, auch im Kronentraufbereich, untersagt die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können. Ausnahmen sind zu beantragen.

Die zu erwartenden Emissionsauswirkungen wurden im Rahmen spezieller Fachprognosen untersucht. Die festgesetzten Werte sind einzuhalten.

Begrünungsmaßnahmen im näheren Umfeld der Anlage, soweit bewirtschaftungstechnisch möglich sind bereits mit der Biogasanlage angeordnet worden.

Maßnahmen zum Ausgleich verbleibender erheblicher Auswirkungen

Grünordnerische Maßnahmen im Geltungsbereich

Begrünungsmaßnahmen im näheren Umfeld der Anlage, soweit bewirtschaftungstechnisch möglich, sind bereits mit der Biogasanlage angeordnet worden.

Im Kronentraufbereich der parallel verlaufenden Allee sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Entfernung, Schädigung oder Veränderung der typischen Erscheinungsform der Bäume und ihrer Wurzeln führen können, insbesondere Bodenabtrag, Ausschachtungen, Bodenauftrag, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung und der unsachgemäße Umgang mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Sonstige Grünordnerische Maßnahmen

Ersatzmaßnahmen sind zulässig. Geplant sind Ersatzmaßnahmen (Sammelausgleichsfläche) auf einer ehemaligen Waldfläche, die im Zuge des Baus der 380 kV-Freileitung gerodet wurde

2.3 Artenschutzrechtliche Prüfung (Zusammenfassung – Siehe VE1)

Besonders oder streng geschützte Arten kommen im Wirkungsbereich nicht vor.

Artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 BNatSchG (alt §42) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Rastplätze sind allseitig um Presek nicht vorhanden.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen

Eine Verschlechterung im kausalen Zusammenhang mit dem Projekt (Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am Standort in Presek) und seiner Auswirkungen ist nicht zu besorgen.

2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können. Die Alternativenprüfung bei der Planerarbeitung sowie im Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung und Abwägung ergab, dass alternative Planungsmöglichkeiten nicht bestehen.

Bei der Alternativenprüfung wurden folgende Aspekte bereits berücksichtigt:

Standortwahl: Bei der Suche nach einem geeigneten Standort für die BGA wurden zunächst eigentumsrechtlich verfügbare Flächen geprüft und erörtert. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der jetzt gewählte Standort aufgrund der Benachbarung der Lagerflächen zur Biogasanlage und der wenig exponierten Lage abseits am Dorfrand am besten geeignet ist.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Folgende Methoden und technische Verfahren wurden verwendet:

Biotopkartierung unter Verwendung der „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände“ (Schriftenreihe des LAUN 1998 / Heft 1),

Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen unter Verwendung der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (Schriftenreihe des LUNG 1999 / Heft 3, Stand der Überarbeitung 01.2002),

Sachverständigenbüro für Lärmschutz und Umweltmanagement Dr. Degenkolb Schalltechnisches Gutachten (Schallimmissionsprognose) zum Vorhaben ‚Biogasanlage Hülseburg, OT Presek‘ vom 23. 03. 2010

Eco Cert Prognosen, Planung und Beratung zum technischen Umweltschutz - Datum: 09.03.2010 Geruchsimmissionsprognose zur Biogasanlage Hülseburg

Geruchs – Immissionsprognose - ECO-CERT Teerofen 3, 19395 Karow vom 28.10.2010

Sachverständigenbüro Dr. Degenkolb Schalltechnisches Gutachten (Schallimmissionsprognose) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 ‚Biogasanlage Hülseburg, OT Presek‘ der Gemeinde 19230 Hülseburg vom 28. 10. 2010

Verwendete Quellen

LINFOS-Daten

Biotope - nach § 20 LNatG geschützte Biotope des Landkreises Ludwigslust

www.umweltkarten.mv-regierung.de

Karte der Natura 2000 – Gebiete MV, LUNG Januar 2008

3.2 Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Es traten keine besonderen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auf.

3.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Bebauung

Die Gemeinde sieht entsprechend § 4c BauGB nachfolgend genannte Überwachungsmaßnahmen vor, um bei der Durchführung des Bauleitplans insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln. Ein spezielles Monitoring ist nicht vorgesehen.

Art der Maßnahme	Zeitpunkt, Turnus	Hinweise zur Durchführung
Umsetzung des Vermeidungsgebotes in Bezug auf das Schutzgut Arten und Biotope	B-Plan, Satzung	Berücksichtigung bei der Planaufstellung, Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Planzeichnung als Festsetzungen und Hinweise
Umsetzung des Vermeidungsgebotes in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Wasser, durch Begrenzung der zulässigen Baufläche auf das notwendige Maß und versickerungsfähige Ausführung von Befestigungen der Wege und Stellflächen; Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Baugrundstücken	B-Plan, Satzung	Berücksichtigung bei der Planaufstellung, Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Planzeichnung als Festsetzungen und Hinweise
Umsetzung des Vermeidungsgebotes in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild durch eine Orientierung der Bauhöhen am Bestand und eine landschaftstypische Durch- und Eingrünung der Bauflächen	B-Plan, Satzung	Berücksichtigung bei der Planaufstellung, Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Planzeichnung als Festsetzungen und Hinweise

3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zur **1. Änderung des Flächennutzungsplanes** für den VE-Plan Nr. 1 der Gemeinde Hülseburg für das Sondergebiet „Biogasanlage“ im OT Presek wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt wurden. Die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden werden berücksichtigt und der Umweltbericht im Zuge des Aufstellungsverfahrens fortgeschrieben.

Aufgrund der notwendigen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer Fläche als Sondergebiet (SO) Biogasanlage nur für die Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Biogasanlage“ ist eine flächenbezogene Gleichartigkeit gegeben. Daher ist der Umweltbericht zum F-Plan weitestgehend deckungsgleich mit dem VE-Plan.

Ziel der Bauleitplanung ist die Festsetzung eines Sondergebietes. Vorgesehen ist die Umwidmung einer landwirtschaftlichen Fläche. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,77 ha wobei die Erweiterung der Lagerkapazitäten für die vorhandene Biogasanlage unter dem Zielaspekt Bioenergiedorf einzustufen ist. Von den Auswirkungen des VE-Plans sind die Umweltbelange Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes, Landschaftsbild, Mensch, Vermeidung von Emissionen, sowie Wechselwirkungen zwischen den einzel-

nen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen. Hierbei sind die Auswirkungen auf Tiere / Pflanzen, Landschaftsbild, und auf die Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter als ggf. erheblich einzustufen. Zur Minderung der Umweltauswirkungen wurden für die verbindliche Bauleitplanung Hinweise für Maßnahmen und weitere Anforderungen an die Umweltprüfung dargelegt. Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sollen durch die Zuordnung von Kompensationsflächen im Gemeindegebiet ausgeglichen werden. Grünordnerische Maßnahmen wurden bereits mit der Genehmigung der Biogasanlage festgesetzt. Alternative Planungsmöglichkeiten wurden geprüft, mit dem Ergebnis, das der gewählte Plan am besten geeignet ist, die verfolgten städtebaulichen Ziele zu erreichen.

Zur Überwachung erheblicher, nicht vorzusehender Umweltauswirkungen ist vorgesehen, die Umsetzung der Anforderungen zur Minderung der Umweltauswirkungen bei der nachfolgenden Planung und Realisierung von Bauvorhaben zu überprüfen.

Hülseburg,.....

.....

Die Bürgermeisterin